

**Schriftliche und mündliche Anhörung
zu Gesetzentwurf zu Drucks. [21/2623](#)**

Stellungnahmen von Anzuhörenden und Sachverständigen

34112 Kassel documenta Stadt

Hessischer Landtag
Innenausschuss



Kassel

Anhörung des Innenausschusses des Hessischen Landtags 21-2623 am 26.11.2025

27. Oktober 2025
1 von 4

Sehr geehrte Frau Kehrein,

in obiger Angelegenheit danke ich für die Gelegenheit, für die Stadt Kassel zum Gesetzgebungsvorhaben für ein Kommunalflexibilisierungsgesetz Stellung nehmen zu dürfen.

Dem Grunde nach ist sehr zu begrüßen, dass der Hessische Landesgesetzgeber dem Thema der Entbürokratisierung annimmt, da die Vielzahl der in der Verwaltungspraxis zu beachtenden Vorschriften und Regeln unbestrittener Maßen Ursache für erhebliche Einschränkungen der Flexibilität und der Geschwindigkeit sowohl des Verwaltungsverfahrens, als auch der wirtschaftlichen Betätigung von Unternehmen und Personen sind. Gleichermaßen tragen die hieraus resultierenden komplexen Prozesse in einem nicht unbeachtlichen Maße zur Kostensteigerung bei und haben insofern negativen Einfluss auf Standortqualitäten und Wettbewerbsbedingungen.

So sehr die Motivation des Gesetzgebers zu begrüßen ist, so wenig vermag der vorliegende Entwurf für ein Kommunalflexibilisierungsgesetz als ein Instrument zur effektiven und rechtssicheren Erreichung des angestrebten Gesetzeszwecks zu überzeugen.

Vielmehr erweist sich der Gesetzesentwurf nicht nur als ungeeignet, sondern geradeheraus als kontraproduktiv. Er begegnet ferner durchgreifenden (verfassungs-)rechtlichen Bedenken. Hierzu im Einzelnen:

I.

Der Gesetzgeber beabsichtigt, mit dem KommFlex Kommunen bei der Wahrnehmung von Aufgaben durch Entbürokratisierung und Standardabbau merklich zu entlasten.. Erreicht werden soll das dadurch, dass Kommunen in die Lage versetzt werden sollen, Entlastungen von landesrechtlichen Vorgaben (Standards) bei der Erfüllung kommunaler Aufgaben auf Antrag für einen bestimmten Zeitraum zu erproben.

Im Rahmen eines antragsabhängigen Verfahrens sollen Kommunen selbst bestimmen, welche landesrechtlich vorgegebenen Standards für einen bestimmten Zeitraum von maximal vier Jahren entfallen.

2 von 4

Der Anwendungsbereich der probeweisen Befreiung von Standards durch das hessische Gesetz beschränkt sich (naturgemäß) auf landesrechtlich bestimmte Standards. Gesetzliche Festlegungen, die ihren Ursprung auf anderen legislativen Ebenen (EU, Bund) haben, sind nicht betroffen. Nach zutreffender Einschätzung dürfte auch kein hessisches Gesetz, das auf der Umsetzung von EU-Richtlinien beruht, in den Anwendungsbereich einbezogen sein. Es fehlt in der Gesetzesbegründung eine Einschätzung, wie viele hessische gesetzliche Standards überhaupt für den Anwendungsbereich übrig bleiben. Der Anwendungsbereich verschmälert sich weitergehend dadurch, dass nur Rechtsgrundlagen gebundener Verwaltung, nicht jedoch Ermessensvorschriften erfasst sind.

II.

Das Land Hessen verlagert die Aufgabenlast für die Verantwortung zur beabsichtigten Bereinigung von Standards auf die Kommunen. Der Gesetzesentwurf sieht ein förmliches Antragsverfahren vor, das im Widerspruch zum angedachten Ziel, Kommunen von Bürokratie zu entlasten, steht. So ist z.B. vorgesehen, dass über Änderungen bei Bearbeitungsstandards die zuständige Aufsichtsbehörde in Kenntnis gesetzt werden muss, dass Anträge zu begründen sind, wobei die Begründung darlegen muss, warum ein in einer Vorschrift vorgegebener Standard als bürokratielastig empfunden wird. Weiterhin ist in der Begründung darzulegen, warum der Sinn und Zweck einer Regelung auch nach Standardabbau erreicht werden kann und welchem Ziel der Antrag dient.

Über die Genehmigung von Anträgen entscheidet das jeweils für die Aufgabenerfüllung zuständige Ministerium, wobei jeder Antrag über das für kommunale Angelegenheiten zuständige Ministerium eingehen muss.

Anstelle mit landeseigenen Personalressourcen einen sinnhaften Evaluationsprozess unter Anhörung der verbandsmäßig organisierten Kommunen zur Herabsetzung der in dem vorbezeichneten Anwendungsbereich liegenden Standards durchzuführen und zu entscheiden, die Standards vertretbar zu senken, wird ein ausgesprochen umfänglicher bürokratischer Prozess der erforderlichen Einzelfallbeantragung der Kommunen mit der Notwendigkeit geschaffen, auch jeden aus den Kommunen gestellten Einzelfallantrag durch die Landesverwaltung zu prüfen und zu entscheiden. Hier wird Bürokratie wenig sinnhaft mit Bürokratie bekämpft.

Durchgreifend bedenklich in rechtlicher Hinsicht ist, dass das Vorhaben das hohe Risiko birgt, dass zukünftig in Hessen keine landesweit einheitliche Rechtsanwendung erfolgen würde, was dem Grundsatz der landesweiten Gleichbehandlung zuwider laufen würde. Es wäre dann orts- bzw. zufallsabhängig, in welcher Art und Weise gesetzliche Verwaltungsaufgaben von einzelnen Kommunen wahrgenommen, bearbeitet und erfüllt würden. Darin könnte aus der Perspektive grundrechtstragender Rechtssubjekte der Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG) gesehen werden.

Kommunen sollen selbst identifizieren, welche Standards reduziert werden sollen. Damit ist, wie bereits angeführt, eine Abwälzung der Verantwortung bei der Gesetzesanwendung auf die kommunale Ebene verbunden. Gleichzeitig definiert der Landesgesetzgeber aber auch für wenige Anwendungsbereiche Entbürokratisierungsmaßnahmen, die für alle Kommunen als abstrakt-generelle Regelung umgesetzt werden sollen.

Gerade im Hinblick auf das grundgesetzlich verankerte Bestimmtheitsgebot ist nicht nachvollziehbar, warum der Landesgesetzgeber in definierten Bereichen Regelungen selbst treffen will, in anderen Bereichen es aber den Kommunen überlassen will, Entbürokratisierungsbedarf zu identifizieren und einzelne Entbürokratisierungsmaßnahmen selbst voranzutreiben und letztlich selbst zu verantworten. Eine Normenklarheit wird damit unterlaufen.

Nach dem vorliegenden Entwurf sollen Kommunen selbst prüfen, welche Standards in ausschließlich landesrechtlichen Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften überflüssig und damit ganz oder teilweise verzichtbar sind oder herabgesetzt werden können, um eine Entbürokratisierung voranzutreiben. Bundes- und europarechtliche Vorgaben bleiben unberührt. Als Standards sollen alle verbindlichen Vorgaben in Betracht kommen, die in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften für die Aufgabenerfüllung durch kommunale Körperschaften erlassen wurden. Erfasst werden sollen Standards, die personelle und sachliche sowie Verfahrensregelungen betreffen.

Das Verfahren soll antragsabhängig ausgestaltet werden, d. h. Anträge auf Dispens von landesrechtlichen Vorgaben sollen von den Kommunen gestellt und vom nach Landesrecht für die jeweilige Regelungsmaterie zuständigen Ministerium bearbeitet und entschieden werden.

Darin könnte ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung gesehen werden. Vom Landesgesetzgeber formalgesetzlich aufgestellte abstrakt-generelle Vorgaben im Hinblick auf die Anwendung von Rechtsvorschriften würden von der Exekutive teilweise oder vollständig außer Kraft gesetzt. Von der Legislative beschlossene Vorgaben dürfen indessen nur von der Legislative selbst außer Kraft gesetzt werden, nicht aber von der Exekutive.

Der Verzicht oder die Herabsetzung personeller Standards kann nicht das Mittel sein, um Schwierigkeiten bei der Gewinnung von qualifiziertem Personal (Stichwort: Fachkräftemangel) zu begegnen, denn es würde zu Einschränkungen im Hinblick auf Bearbeitungszeit und Bearbeitungstiefe führen. Diese Einschränkungen könnten wiederum dazu führen, dass der Verwaltungsrechtsweg häufiger beschritten werden würde. Dadurch könnte es zu einer erheblichen Mehrbelastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit kommen. Eine Kompensation z.B. durch neue Richterstellen sieht der Gesetzesentwurf aber nicht vor. Ein Anstieg verwaltungsgerichtlicher Verfahren könnte bei Kommunen auch zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen führen, wenn aufgrund negativer Entscheidungen die Kommunen die Verfahrenskosten übernehmen müssten. Eine finanzielle Kompensation für die Kommunen ist im Gesetzesentwurf ebenfalls nicht vorgesehen.

Verfahrensstandards, also Vorschriften, die eine bestimmte Form der Beteiligung anderer Verwaltungsträger bei der Erfüllung kommunaler Aufgaben vorsehen, haben ihren Sinn und Zweck darin, möglichst frühzeitig unterschiedliche Interessen bei der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben zu berücksichtigen und möglichst in einem frühen Stadium der Entscheidungsfindung einvernehmliche Lösungen, die unterschiedlichsten Interessen gerecht werden, zu finden. Die Herabsetzung bzw. der vollständige Wegfall dieser Beteiligung könnte ebenfalls dazu führen, dass Uneinigkeiten zwischen Verwaltungsträgern im Verwaltungsrechtsweg vor den Verwaltungsgerichten ausgefochten werden müssten.



Damit könnten für die Kommunen weitere finanzielle Belastungen durch Verfahrenskosten einhergehen. 4 von 4

In der Begründung des Gesetzesentwurfs wird ausgeführt, dass das KommFlex es u.a. ermöglichen soll, dass Landkreise Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden wahrnehmen. Um diesen Regelungszweck zu erreichen, ist kein neues Gesetz erforderlich. Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) ermöglicht dies bereits jetzt schon.

III.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass das KommFlex die Möglichkeit schaffen soll, dass kommunale Körperschaften flexibel auf die Herausforderungen der örtlichen Gegebenheiten und auf den demographischen Wandel reagieren können.

Durch das Gesetz findet eine Verantwortungsverlagerung zu Lasten der Kommunen statt.

Das Gesetz schafft ein hohes Maß an neuer Bürokratie und verletzt mit hoher Wahrscheinlichkeit den Grundsatz der Gleichbehandlung und der Gewaltenteilung.

Es besteht das Risiko, dass eine landeseinheitliche Rechtsanwendung in Hessen nicht mehr gewährleistet ist und dass die Bearbeitung von gesetzlichen Verwaltungsaufgaben ortsabhängig erfolgen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sven Schoeller
Oberbürgermeister

Hessischer Landtag
Innenausschuss
Schlossplatz 1–3
65183 Wiesbaden

per Mail an
h.dransmann@ltg.hessen.de
und c.kehrein@ltg.hessen.de

Gesetzentwurf
Fraktion der CDU
Kommunales Flexibilisierungsgesetz (KommFlex)
– Drucks. 21/2623 –

Sehr geehrter Herr Vorsitzender des Innenausschusses Hering,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

wir danken für die Gelegenheit, zum Entwurf der CDU-Fraktion
und der SPD-Fraktion im Hessischen Landtag für ein
Kommunales Flexibilisierungsgesetz Stellung nehmen zu
dürfen.

Das Vorhaben zum Standardabbau wird von uns grundsätzlich
begrüßt. Gleiches gilt für die Anpassungen des
Kommunalrechts im Sinne der Artikel 2 ff des Entwurfs.

Aus den Reihen unserer Mitgliedschaft wird allerdings
vorgetragen, dass das Antragsverfahren zum Standardabbau
zu aufwendig sei, dies gelte insbesondere für die
vorgeschriebene Begründung.

Ergänzend merken wir an, dass dieses Gesetz nicht dazu
führen darf, dass der Gesetzgeber eigene Bemühungen zur
Entbürokratisierung von Fachgesetzen entschleunigt.
Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang insbesondere
das bereits im Jahr 2024 zur Novellierung angekündigte
Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz und die von
den Kommunen dringend erwarteten Erleichterungen bei der

Ihre Nachricht vom:
30.09.2025

Ihr Zeichen:
Drucks. 21-2623

Unser Zeichen:
900.3 Gi/Bö

Durchwahl:
0611/1702-11

E-Mail:
boehnke@hess-staedtetag.de

Datum:
29.10.2025

Stellungnahme Nr.:
091-2025

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Land Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

Vergabe von Leistungen durch entsprechende Anpassungen des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise.

Wir werden baldmöglichst mitteilen, wer unser Haus bei der mündlichen Anhörung vertreten wird.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Gieseler
Direktor



Gemeinde
Gilserberg

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Gilserberg

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Gilserberg
Bahnhofstr. 40 · 34630 Gilserberg

Hessischer Landtag
Vorsitzender des Innenausschusses
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Bahnhofstr. 40
34630 Gilserberg

Tel.: 06696 / 9619-0
Fax: 06696 / 9619-20

gemeinde@gilserberg.de
www.gilserberg.de

Lukas Daum
Bürgermeister
06696 / 9619-16
buergemeister@gilserberg.de

Datum:
30.10.2025

Stellungnahme zum Gesetzentwurf „Kommunales Flexibilisierungsgesetz (KommFlex)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzentwurf abzugeben. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Teile des Entwurfs, die die Städte und Gemeinden betreffen; auf Ausführungen zur Hessischen Landkreisordnung wird entsprechend verzichtet.

Als Bürgermeister einer nordhessischen Gemeinde mit weniger als 3.000 Einwohnern begrüße ich das Bestreben von Landtag und Landesregierung, den kommunalen Handlungsspielraum mittels Bürokratieabbau zu erweitern. Der Entwurf des KommFlex zielt darauf ab, landesrechtliche kommunale Standards befristet auszusetzen und Modellprojekte zu ermöglichen. Ziel ist die Vereinfachung verwaltungsinterner Verfahren sowie der Abbau redundanter Auflagen. Dieses Anliegen ist aus kommunaler Sicht grundsätzlich zu befürworten; es eröffnet Potenziale, die knappen Personalressourcen vor Ort mittelfristig zu entlasten.

Gleichwohl erlaube ich mir im Folgenden eine kritische Würdigung des Entwurfs. Für kleine Gemeinden stehen insbesondere die Umsetzbarkeit der Regelungen, die Rechtsklarheit der Normen sowie die finanziellen und personellen Auswirkungen im Vordergrund. Viele Probleme kleiner Kommunen werden primär durch begrenzte Haushaltsmittel und Personalknappheit verursacht; rechtliche Erleichterungen sind zwar hilfreich, stellen jedoch nur einen Teil des Lösungsweges dar. Zudem birgt die Befristung einzelner Erleichterungen Planungsunsicherheit: einerseits ist eine Evaluation geboten, andererseits droht mit dem Auslaufen der Befreiungen ein abruptes Rückkehr- und Anpassungsproblem.

Artikel 1 — Standardbefreiungsgesetz (StbG) als „Reallabor“

Das StbG verfolgt das Ziel, unter realen Bedingungen administrative Abläufe zu erproben und Erkenntnisse für mögliche spätere Gesetzesänderungen zu gewinnen. Dies ist zweifellos ein sinnvolles Instrument zur evidenzbasierten Gesetzgebung. Der in § 2 StbG bestimmte Anwendungsbereich (Beschränkung auf Landesrecht; Definition der Standards; Ausklammerung höherrangigen Rechts) sowie die Eingrenzung auf gebundene Rechtsvorschriften erscheinen sachgerecht und erleichtern die Rechtsanwendung. Die Definition von Modellvorhaben ist nachvollziehbar ausgestaltet.

Positiv hervorzuheben ist § 3 Abs. 4 StbG, in dem die inhaltlichen Anforderungen des Antrags bestimmt werden. Kritisch zu prüfen ist hingegen § 3 Abs. 5 S. 1 StbG: Zwar sieht die Gesetzesbegründung die Bereitstellung von Musteranträgen und die Prüfung durch die fachlich zuständigen Ressorts vor, eine verbindliche Bearbeitungsfrist ist jedoch nicht vorgesehen. Die Formulierung „möglichst kurzfristig“ ist doch recht unbestimmt. In der praktischen Umsetzung kann dies zu Verzögerungen führen, insbesondere wenn mehrere Ministerien oder Ressorts beteiligt sind. Für kleine Kommunen wäre eine verbindliche Fristregelung oder eine Genehmigungsfiktion dringend zu empfehlen; andernfalls besteht die Gefahr, dass der Erfolg an Verfahrensverzögerungen scheitert.

Die Begründung, eine starre Fristregelung sei aufgrund der Beteiligung mehrerer Ressorts nicht praktikabel, überzeugt nur bedingt. Gerade um unverhältnismäßige Verzögerungen bei Beteiligung mehrerer Ministerien zu vermeiden, sollte das Verfahren Fristvorgaben enthalten.

Zu § 6 S. 2 StbG, der eine Antragstellung für Modellkommunen über die Stabsstelle für Entbürokratisierung vorsieht stellt sich die Frage, ob die Einbindung einer weiteren, zentralisierten Stelle erforderlich ist. Denkbar wäre, der Koordination durch das ohnehin zuständige Ministerium eine stärkere Steuerungsfunktion einzuräumen, um die Einbindung einer weiteren Stelle zu vermeiden.

Die Befristung der Genehmigung auf bis zu vier Jahre ist dem Erprobungscharakter grundsätzlich angemessen. Gleichwohl ist unklar, wie mit der Zeitspanne zwischen dem Ende der Befreiung und einer gegebenenfalls späteren landesweiten gesetzlichen Umsetzung umzugehen ist. Praxisrelevant ist die Frage, ob die Kommune nach Auslaufen der Befreiung unmittelbar wieder dem bisherigen Standard zu genügen hat, auch wenn die Evaluierung und die gesetzliche Anpassung noch nicht abgeschlossen sind. Hierzu wären klarere Übergangsregelungen wünschenswert (z. B. Übergangs- oder Verlängerungsoptionen).

Eine Möglichkeit könnte sein, die Befreiung bis zu fünf Jahre zu erlauben und bereits ein Jahr vor Ende mit der Evaluierung zu starten. So verringert sich die Zeit zwischen Ende der Ausnahmegenehmigung und der Entscheidung, wie mit dem Standard umgegangen werden soll.

Die praktische Belastung kleiner Verwaltungen darf nicht unterschätzt werden. Selbst ein niedrighschwelliger Antrag erfordert Zeit für rechtliche Prüfung und Konzeptentwicklung. Für Gemeinden ohne eigene Rechts- oder Planungsreferate stellt dies eine nicht unerhebliche Zusatzlast dar. Positiv ist die Möglichkeit, Anträge

gemeinschaftlich (interkommunal oder über Spitzenverbände) zu stellen; dies sollte aktiv gefördert werden.

Das StbG ist als Erprobungsgesetz kenntlich gemacht und schützt dadurch den Gesetzgeber vor dauerhafter Kompetenzübertragung. Die Beschränkung, dass Ausnahmen nur dann zulässig sind, wenn überwiegende Allgemeinbelange (insbesondere Leben, Gesundheit, Sicherheit oder der Normzweck) nicht verletzt werden, ist richtig. Allerdings bleibt die praktische Konkretisierung dieser Ausschlussgründe unzureichend. In der kommunalen Praxis ist nicht immer leicht zu bestimmen, ab wann der Normzweck „gefährdet“ ist. Ferner kann die Gewährung individuell geregelter Abweichungen Gleichheitsfragen aufwerfen, wenn vergleichbare Kommunen unterschiedlich behandelt werden. Hier helfen können transparente und standardisierte Evaluationsverfahren sowie die Veröffentlichung der Entscheidungen.

Das Instrumentarium ist prinzipiell geeignet, bürokratische Hemmnisse aufzuzeigen und abzubauen. Für die Wirksamkeit sind jedoch ergänzende Regelungen (Fristen, Übergangsregeln, finanzielle Unterstützung und Evaluationsstandards) erforderlich.

Artikel 2 — Änderungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

Die in Artikel 2 vorgesehenen Änderungen der HGO bringen dauerhafte Entlastungen im Haushalts- und Ordnungsrecht, die ohne Antragserfordernis gelten. Insbesondere sind für unsere Gemeinde folgende Regelungen hervorzuheben:

- **Haushaltssicherungskonzept (§ 92a HGO):** Die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts zu verzichten, sofern ein Ausgleich innerhalb von bis zu zwei Jahren vorgesehen ist, stellt eine spürbare Erleichterung dar. In der Praxis entfallen aufwändige Konsolidierungskonzepte, sofern der kurzfristige Konsolidierungsweg plausibel darlegbar ist.



- **Liquiditätsnachweis (§ 106 HGO):** Die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise auf den Nachweis des Mindestbestandes flüssiger Mittel zu verzichten, bietet kurzfristige finanzwirtschaftliche Flexibilität. Zu ergänzen wäre jedoch eine verbindliche Regelung zur Offenlegung der zugrundeliegenden Annahmen gegenüber der Aufsichtsbehörde durch entsprechende EDV. So kann die Aufsichtsbehörde selbständig auf relevante Haushaltsdaten zugreifen.
- **Rechenschaftsbericht (§ 112 HGO):** Der probeweise Verzicht auf die Erstellung eines Rechenschaftsberichts für Gemeinden bis 5.000 Einwohner ist eine deutliche Bürokratieentlastung. Die Regelung ist ausdrücklich zu begrüßen.

Die HGO-Änderungen sind insgesamt zweckmäßig. Gleichwohl bleibt der generelle Einwand berechtigt, dass ohne ausreichende finanzielle Ausstattung der Kommunen der Abbau formaler Pflichten nur begrenzt zielführend ist. Das KommFlex nimmt jedoch den richtigen Ansatz, indem es administrative Erleichterungen gewährt, die unmittelbar die Arbeit der Kämmerei entlasten.

Artikel 4 — Änderungen im Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)

Der Entwurf ermöglicht die Zusammenfassung von Gemeinden zu einem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk, in dem der Landkreis Aufgaben ganz oder teilweise übernimmt. Für kleine Gemeinden mit geringem Personalstand im Ordnungsbereich kann dies spürbare Entlastung und Effizienzsteigerungen bewirken. Entscheidend bleibt die Freiwilligkeit („mit deren Zustimmung“). Ob in der Praxis die politische Bereitschaft zur Abgabe einzelner Aufgaben vorhanden ist, hängt von den kommunalen Entscheidungs- und Verantwortungsstrukturen ab. Die Evaluierung dieser Modelle sollte daher besondere Beachtung finden.

Artikel 5 — Änderungen im Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG)

Die Anhebung der Antragsaltersgrenze für die Freiwillige Feuerwehr von 65 auf 67 Jahre ist nachvollziehbar vor dem Hintergrund demografischer Entwicklungen. Die Einschränkung, dass nach Vollendung des 65. Lebensjahres keine einsatzbezogenen Tätigkeiten mit schweren körperlichen Belastungen und keine Leitungsfunktionen übernommen werden dürfen, ist praxistauglich und berücksichtigt sowohl Fürsorgepflichten als auch die Notwendigkeit des Generationenwechsels. Insoweit sind die Regelungen aus kommunaler Sicht zu begrüßen.

Schlussbemerkung und Empfehlungen

Zusammenfassend enthält der Entwurf des KommFlex einige konkret wirksame Entlastungsansätze, insbesondere im Haushalts- und Verwaltungsrecht; diese Maßnahmen können gerade kleineren Gemeinden unmittelbare Erleichterungen bringen (z. B. Wegfall bestimmter Berichtspflichten, Flexibilisierung haushaltsrechtlicher Nachweise, Verlängerung der Feuerwehrdienstzeit). Gleichwohl bestehen Umsetzungsfragen, die vor Verabschiedung des Gesetzes geregelt werden sollten. Insbesondere werden folgende Punkte vermisst:

1. verbindliche Bearbeitungsfristen oder eine Genehmigungsfiktion;
2. finanzielle Unterstützung für die Antrags- und Evaluierungskosten kleiner Kommunen;
3. klare Haftungs- und Kostenregelungen für etwaige Schäden aus genehmigten Abweichungen;
4. standardisierte Evaluationsvorgaben und transparente Veröffentlichungs- und Übergangsregelungen;
5. eine vereinfachte Verfahrensregel (Fast-Track) für Gemeinden mit unter 3.000 Einwohnern;
6. Regelungen zur Anzahl der Kommunen, die sich von einem bestimmten Standard befreien lassen können.

Abschließend erlaube ich mir die folgende allgemeine Bemerkung: Mit dem StbG obliegt die praktische Umsetzung der Neuregelungen in erster Linie wieder den Kommunen. Den kommunalen Mitarbeitern soll die Entbürokratisierung von Normen aufgetragen werden, die an anderer Stelle geschaffen wurden. Ich bin allerdings überzeugt, dass sich die hessischen Kommunen dieser Aufgabe stellen und den Landesgesetzgeber bei seinen Bemühungen tatkräftig unterstützen. Es wäre allerdings zu begrüßen, wenn der Landesgesetzgeber weiter proaktiv Standards identifiziert und absenkt, ohne dass hierfür jeweils ein kommunaler Antrag erforderlich ist. Einen ersten begrüßenswerten Schritt in diese Richtung stellt Artikel 2 des KommFlex dar. Weitere Entlastungen könnten insbesondere durch die Abschaffung des Finanzstatusberichts oder durch dessen Reform erzielt werden, etwa durch die Bereitstellung funktionierender EDV-Schnittstellen, die den Aufsichtsbehörden einen unmittelbaren Zugriff auf die relevanten Finanzdaten ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen



Lukas Daum
Bürgermeister



GEMEINDE EGELSBACH

DER GEMEINDEVORSTAND

Der Gemeindevorstand - Postfach 1125 - 63323 Egelsbach

nur per Mail

Hessischer Landtag
Schlossplatz 1- 3
65183 Wiesbaden

Freiherr-vom-Stein-Straße 13, 63329 Egelsbach

Telefon: 06103/ 405 - 0
Durchwahl: 06103/ 405 - 125
Fax: 06103/ 405 - 187

E-Mail: tobias.wilbrand@egelsbach.de
www.egelsbach.de

Auskunft erteilt: Hr. Bürgermeister Wilbrand	Zimmer: 1. OG. Raum 13
--	----------------------------------

Ihr Zeichen
P 2.5

Ihre Nachricht vom
30.09.2025

Unser Zeichen
Wi / Di/Mi

Egelsbach, den 03.11.2025

Öffentliche mündliche Anhörung des Innenausschusses des Hessischen Landtags am 26. November 2025 – Kommunales Flexibilisierungsgesetz (KommFlex) - Drucks. 21/2623

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zunächst möchte ich mich für die Möglichkeit bedanken, zum geplanten Kommunalen Flexibilisierungsgesetz (KommFlex) als betroffener Bürgermeister für die Gemeinde Egelsbach Stellung nehmen zu dürfen.

Grundsätzlich begrüße ich die Absicht, den Kommunen durch Entbürokratisierung mehr Verantwortung für die angewendeten Standards zu übertragen. Die aktuellen Standards binden nicht nur erhebliche personelle Ressourcen in Form von Dokumentationspflichten, Ausschreibungs- und Teilnahmeverfahren, sondern verursachen darüber hinaus nicht unerhebliche Kosten, die in vielen Fällen keinen nennenswerten Mehrwert bringen.

Dennoch muss ich als betroffener Hauptamtlicher feststellen, dass der Landesregierung mit diesem Gesetz leider nicht der große Wurf gelungen ist.

Das kommunale Flexibilisierungsgesetz greift für die Entbürokratisierung auf einen Mechanismus zurück, auf den Bund und Land häufiger zurückgreifen und den wir Kommunalpolitiker leider nur allzu gut kennen. Ein Problem wird erkannt, die Lösung dafür wird jedoch auf die kommunale Ebene verlagert.

Mit diesem Gesetz werden die Kommunen zu Versuchslaboren für Entbürokratisierung. Die Verwaltung und Parlamente in den Städten und Gemeinden sollen zunächst Standards identifizieren, die ihnen die Arbeit erschweren. Dies muss ausreichend begründet sein und die Lösung, also einen Vorschlag für abgesenkte Standards, enthalten. Inwieweit die Maßnahmen zur Entbürokratisierung beitragen und ob die Aufgabe unter den neuen Standards noch angemessen zu erfüllen ist, bleibt ebenfalls den Kommunen überlassen.

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Mo, Di, Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Mi 07:00 - 12:00 Uhr
Do 14:00 - 18:00 Uhr
jeden 1. Sa im Monat 08:30 - 12:30 Uhr

Öffnungszeiten Rathaus

Mo, Di, Mi, Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Do 14:00 - 18:00 Uhr

Konten

Spk Langen-Seligenstadt, IBAN DE40506521240033002585, BIC HELADEF1SL
Frankfurter Volksbank, IBAN DE71501900004101820101, BIC FFVBDEFFXXX
Volksbank Dreieich, IBAN DE09505922000007306571, BIC GENODE51DRE
Postbank, IBAN DE90500100600029711601, BIC PBNKDEFFXXX

Terminvereinbarungen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach Rücksprache möglich!

Wenn eine Kommune also das konkrete Problem identifiziert und eine ausgewogene Lösung dafür entwickelt hat, dann darf sie beim Land beantragen, diese Absenkung der Standards auszuprobieren.

Die Vorgaben für den Antrag im Gesetzentwurf lassen befürchten, dass man hier mal wieder den Teufel mit dem Beelzebub auszutreiben versucht. Entbürokratisierung funktioniert eben nicht mit einem bürokratischen Antrag auf Standardabsenkung.

Wenn man sich trotz all dieser Hürden doch auf den Weg macht, einen solchen Antrag zu stellen, dann gibt es zunächst keine Fristen, in denen dieser Antrag bearbeitet und entschieden werden muss. Hat man als Kommune aber eine Zusage, so kann diese Absenkung nur vier Jahre erprobt werden, denn das eigenräumte Zeitfenster von zwei Jahren Übergangszeit wird nach meiner Erfahrung mit Gesetzgebungsverfahren dazu führen, dass in den allermeisten Fällen wieder auf die alten Standards zurückgegriffen wird, da von diesem Verfahren nur reine Landesregelungen betroffen sind. Ebenfalls ausgeschlossen sind Landesgesetze, da diese auf den Vorgaben der Europäischen Union basieren. Leider ist nirgendwo ersichtlich, wie viele Standards in diese Kategorie fallen. Auch dies müsste wieder von den Kommunen ermittelt werden. Die Annahme liegt nahe, dass es sich dabei um ein relativ überschaubares Anwendungsgebiet handelt.

Positiv erscheint die Möglichkeit der Antragsstellung über die Vertretungsorganisationen wie den Städte- und Gemeindebund, den Städtetag und den Landkreistag. Diese Möglichkeit wird es vereinfachen, Anträge gleich gemeinsam für mehrere Kommunen zu stellen und so den Aufwand für die einzelne Kommune zu reduzieren.

Ebenfalls Stellung nehmen will ich zu den Änderungen der Hessischen Gemeindeordnung. Hier soll die Aufstellung eines genehmigungsfähigen Haushalts in §92 und §106 erleichtert werden. Beide Regelungen lösen aber das Problem der strukturellen Unterfinanzierung nicht. Die Änderungen in §92 werden die wenigsten Kommunen in Anspruch nehmen können, weil in der aktuellen Situation kaum eine Kommune in der Lage sein wird, die Schieflage in den nächsten zwei Jahren in den Griff zu bekommen.

Und auch der Verzicht auf den Liquiditätspuffer verschiebt das Problem nur in die Zukunft. Beide Änderungen lösen das Problem der chronischen Unterfinanzierung der kommunalen Kassen nicht.

Abschließend muss ich deshalb feststellen, dass auch das kommunale Flexibilisierungsgesetz, den Kommunen wieder Aufgaben überträgt, die eigentlich auf Landesebene gelöst werden müssten. Das man hierfür Expertise aus den Kommunen zu Rate zieht, ist völlig in Ordnung, sie aber von der Problemidentifikation bis zur nachhaltigen Etablierung neuer Standards im Regen stehen zu lassen, ist kein Schritt in die richtige Richtung.

Mit freundlichen Grüßen



Wilbrand
Bürgermeister



HSGB

HESSISCHER STÄDTE-
UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Nur per E-Mail: h.dransmann@ltg.hessen.de

c.kehrein@ltg.hessen.de

Hessischer Landtag

Der Vorsitzende des Innenausschusses

Herrn Thomas Hering MdL

Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Geschäftsführer Herr Dr. Rauber

Abteilung 1.2

Unser Zeichen 1.2-Dr.R

Telefon 06108 6001-20

Telefax 06108 6001-57

E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 30.9.2025

Datum 04.11.2025

Öffentliche mündliche Anhörung des Innenausschusses des Hessischen Landtags zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD für ein Kommunales Flexibilisierungsgesetz (KommFlex, LT-Drucks. 21/2751)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir.

An der öffentlichen mündlichen Anhörung nimmt Geschäftsführer Dr. David Rauber teil.

Allgemeine Einschätzung des Entwurfs

Wir begrüßen das im Gesetzentwurf angelegte Ziel einer Entlastung der kommunalen Körperschaften von Bürokratie und Standards. In der Tat wird dadurch in vielen Fällen die flexible Reaktion auf örtliche Probleme und den demographischen Wandel stark behindert. Der vorliegende Gesetzentwurf kann da aber nur ein kleinerer Baustein der Problemlösung sein. Denn es ist unerlässlich, dass die Gesetzgebung auf Bundes- wie Landesebene nicht allein Standardbefreiungsmöglichkeiten im Einzelfall, sondern vorrangig auf der Ebene der Fachgesetze zu enge Vorgaben wegfallen lässt oder wenigstens weitet und unnötig komplizierte Verfahrenswege verkürzt werden.

**Hessischer Städte- und Gemein-
debund e.V.**

Henri-Dunant-Str. 13
D-63165 Mühlheim am Main
Telefon 06108 6001-0
Telefax 06108 6001-57

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31
BIC: HELADEF1SLS

Steuernummer: 044 224 00204

PRÄSIDENT

Markus Röder

ERSTER VIZEPRÄSIDENT

Dr. Johannes Hanisch

VIZEPRÄSIDENT

Matthias Baaß

GESCHÄFTSFÜHRER

Johannes Heger
Dr. David Rauber
Harald Semler

Die Städte, Gemeinden und Landkreise erfüllen den gesetzlichen Auftrag, das Wohl ihrer Einwohner in freier Selbstverwaltung durch ihre gewählten Organe zu fördern (§ 1 Abs. 1 HGO). Dieser Auftrag prägt auch das Selbstverständnis der kommunalpolitisch Verantwortlichen im Ehrenamt wie im Hauptamt. Der Gesetzgeber darf sich darauf verlassen, dass die „Herausforderungen der örtlichen Gegebenheiten“ – so die Formulierung im Entwurf des § 1 des Standardbefreiungsgesetzes (folgend: StbG-E) dort in guten Händen sind und diese häufig gerade nicht bestmöglich durch allgemeingültige gesetzliche Vorgaben zu bewältigen sind.

Ein vom Hessischen Landtag beschlossenes Gesetz, das Aufgaben der Städte und Gemeinden regelt, schafft Ausführungs- und Befolungsnotwendigkeiten in 421 höchst unterschiedlichen Gebietskörperschaften, in gleicher Weise für Frankenu wie für Frankfurt am Main, für Weißenborn wie für Wiesbaden. Die detaillierte abstrakt-generelle Regelung durch Gesetz passt in vielen Fällen nicht überall. Daher rufen wir nachdrücklich dazu auf, bei der Gesetzgebung viel mehr Raum für die kommunale Vielfalt zu lassen und neu herzustellen. Das wäre dann auch eine qualitativ bessere Gesetzgebung für die Bevölkerung und Wirtschaft im Land.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

1. Art. 1 – Standardbefreiungsgesetz (StbG)

Soweit § 1 Satz 2 StbG-E davon spricht, die „Erprobung neuer Lösungen“ bei der Aufgabenerledigung zu ermöglichen, stellt erst die Gesetzesbegründung dar, dass die antragstellenden Gebietskörperschaften sowohl für ihre Verwaltung als auch langfristig mit Blick auf andere Gebietskörperschaften in die Lage versetzt werden sollen zu testen, ob bestimmte Standards in Rechtsvorschriften verändert oder gar nicht mehr angewendet werden können. Insbesondere der zweite Gesichtspunkt ist von großer praktischer Bedeutung. Um dies auch in dem Gesetzeswortlaut des § 1 deutlich zu machen, regen wir an, das Wort „neuer“ oben durch „abweichende“ zu ersetzen.

In § 3 Abs. 1 StbG-E ist im zweiten Satz vorgesehen, dass auch mehreren kommunalen Körperschaften die Abweichung von Rechtsvorschriften ermöglicht werden kann, sofern diese eine Aufgabe im Wege der in der kommunalen Zusammenarbeit wahrnehmen. Die Beschränkung der Antragsmöglichkeit auf Fälle in der kommunaler Kooperation ist unseres Erachtens nicht notwendig. Ein Verzicht auf dieses Kriterium würde

ermöglichen, dass Städte und Gemeinden in unterschiedlichen Regionen des Landes und unterschiedlicher Gemeindestrukturen eine Abweichung erproben können. § 3 Abs. 4 StbG-E ist eine Darlegung gefordert, wie der Sinn und Zweck der Regelung auch durch die Art und Weise der angestrebten Erprobung erreicht werden kann. Der Sinn und Zweck einer Regelung wird nicht in allen Fällen leicht zu erschließen sein. Daher sollten hier in der Anwendung keine überzogenen Anforderungen gestellt werden und die Aufsichtsbehörden sollten die antragstellenden Kommunen beraten.

In § 3 Abs. 5 StbG-E ist vorgesehen, dass über den Antrag in einem angemessenen Zeitraum zu entscheiden ist. Hier sollte für den Regelfall eine verbindliche bezifferte Frist vorgegeben werden. Diese sollte drei Monate nicht überschreiten.

Nach § 4 Abs. 2 StbG-E soll die Abweichung von Standards über den gesamten genehmigten Zeitraum erprobt werden; eine vorzeitige Beendigung sieht Satz 2 dieser Vorschrift lediglich für den Fall des Eintritts des Ablehnungsgrundes der Gefahr für Leib und Leben vor. Diese Regelungen sollten ergänzt werden um die Befugnis der Gemeinde, die Erprobung vorzeitig beenden zu können, wenn der Zweck der Abweichung nach den örtlichen Verhältnissen nicht erreicht werden kann.

Die in § 6 vorgesehene Einreichung des Antrags über die Stabsstelle Entbürokratisierung ist weder gesetzestechnisch überzeugend noch in allen Fällen sachgerecht. Zum einen handelt es sich bei der Einrichtung einer Stabsstelle um eine Maßnahme im alleinigen Verantwortungsbereich der Landesregierung. Zum anderen betreffen keineswegs alle Abweichungen von Standards im engeren Sinne bürokratische Vorgaben wie etwa Nachweis- und Verfahrensvorgaben. Ein einheitlicher Verfahrensweg über das sachnähere für Kommunales zuständige Ministerium ist vorzuziehen.

Soweit das Antragsverfahren in § 7 Abs. 2 im Anwendungsbereich des Brand- und Katastrophenschutzes formuliert worden ist, so ist das Antragsverfahren als durchaus komplex und ambitioniert zu bezeichnen. Die vielfältige Einbindung z.B. des zuständigen Regierungspräsidiums, des Landkreises sowie die Kontaktaufnahme mit dem Landesfeuerwehrverband Hessen, der Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände der Hilfsorganisationen sowie bei sicherheitsrelevanten Sachverhalten der Unfallkasse Hessen ist als aufwendig zu bezeichnen, zumal bei der Einbindung der vielfältigen unterschiedlichen Interessen mit einem langwierigen Antragsverfahren zu rechnen ist.

Das ist ein erheblicher Bürokratieaufbau. Hier ist eine Bündelung entsprechender Anhörungen bzw. Beratungen zu empfehlen. In § 7 Abs. 2 Nr. 2 sollten die Worte „einschließlich des Innovationsgehalts“ entfallen, da dies rechtlich kaum handhabbar ist. Ziff. 3 sollte entfallen, da wir hier einen erheblichen Begründungsaufwand vermuten. Daraus ergäbe sich dann auch ein Wegfall von § 7 Abs. 3 Nr. 2. Die Notwendigkeit einer Stellungnahme des Regierungspräsidiums nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 des Entwurfs sehen wir nicht.

2. Art. 2 – Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

Richtigerweise werden hier in Art. 2 Nrn. 2 und 3 redaktionelle Unstimmigkeiten beseitigt. Angesichts der sehr begrüßenswerten und auf Änderungsantrag der antragstellenden Fraktionen bereits erfolgten Streichung der §§ 112a, 112b HGO sind die Verweise auf den zusammengefassten Jahresabschluss und den Gesamtabschluss in §§ 113, 114 und 128 HGO gestrichen werden; auch § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO ist mit Blick auf die Nummerierung aktuell nicht richtig formuliert.

Thema Rechenschaftsbericht: In Art. 1 Nr. 7 ist für die Befugnis zum Verzicht auf den Rechenschaftsbericht eine Einwohnergrenze vorgesehen (betreffend § 112 Abs. 3 HGO). Diese Grenze ist mit 5.000 Einwohnern sehr niedrig angesetzt. Wir empfehlen, die gesetzliche Vorgabe eines Rechenschaftsberichts ganz wegfallen zu lassen oder deutlich mehr Gemeinden in den Genuss dieser Möglichkeit zu bringen. Nach Auskunft aus unserer Mitgliedschaft ist die Erstellung nach den bestehenden Vorgaben mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden, während die Inhalte aus den kommunalen Gremien nicht in nennenswerter Tiefe nachgefragt und erörtert werden. Gerade im Haushaltsrecht nach der Gemeindehaushaltsverordnung gibt es auch unterhalb der gesetzlichen Ebene beachtliche Potenziale für Erleichterungen sowohl für die kommunalpolitisch Verantwortlichen wie auch für die Verwaltung. Hier sind wir im Austausch mit dem zuständigen Innenressort.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. David Rauber
Geschäftsführer



Johannes Hegner
Geschäftsführer

Bürgermeister der Stadt Spangenberg
Öffentliche mündliche Anhörung des Innenausschusses des Hessischen Landtags
Kommunales Flexibilisierungsgesetz (KommFlex) – Drucks. 21/2623 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich ausdrücklich die Bemühungen und Ergebnisse des Hessischen Innenministeriums im Bereich des Brandschutzes lobend hervorheben. Hier sind bereits wichtige Schritte unternommen worden, um überhöhte Standards und Anforderungen zu überprüfen und praxistauglicher zu gestalten.

Aus der täglichen Arbeit einer ländlichen Kommune heraus möchte ich Ihnen einige Themenbereiche aus meiner Perspektive aufzeigen, in denen sich starre gesetzliche Regelungen, überzogene Standards oder komplizierte Verwaltungsverfahren als hinderlich für eine effiziente kommunale Arbeit erweisen. Diese Beispiele verdeutlichen, wo das geplante **Kommunale Flexibilisierungsgesetz (KommFlex)** ansetzen kann, um Kommunen tatsächlich zu entlasten und flexible, praxisgerechte Lösungen zu ermöglichen.

Die nachfolgenden Punkte fassen reale und teils aktuelle Problemstellungen zusammen, die ich Ihnen im Rahmen der Anhörung gern im Detail erläutern werde. Eine ausführliche schriftliche Fassung erhalten Sie im Anschluss.

1. Straßenverkehr – Festlegung von Ortstafeln

Bei der Festlegung oder möglichen Versetzung von Ortstafeln – insbesondere entlang von Bundesstraßen – haben die Kommunen derzeit kaum Mitspracherechte. Selbst wenn örtliche Gegebenheiten und städtebauliche Entwicklungen, wie beim geplanten Neubau des Feuerwehrhauses in Spangenberg, eine Anpassung sinnvoll erscheinen lassen, sind die Verfahren unflexibel, langwierig und stark reglementiert.

- Hier braucht es mehr Entscheidungsspielraum und Vertrauen in die örtliche Sachkompetenz der Kommunen.

2. Radwegestandards im ländlichen Raum

Die bestehenden technischen Standards für den geförderten Radwegebau orientieren sich an den Anforderungen städtischer Ballungsräume. Für ländliche Regionen führen diese Vorgaben zu überhöhten Kosten und realitätsfernen Anforderungen.

Für Radwege zwischen Ortsteilen, die überwiegend Freizeit- und Familienradlern dienen, müssen kostengünstige, pragmatische und den örtlichen Gegebenheiten angepasste Lösungen zugelassen werden.

- KommFlex sollte die Möglichkeit eröffnen, angepasste Standards modellhaft zu erproben – oder regional differenzierte Standards zuzulassen.

3. Denkmalschutz und Stadtentwicklung

In historisch gewachsenen Innenstädten geraten Kommunen häufig in Konflikt mit starren Denkmalschutzauflagen. Selbst bei Gebäuden, die nachweislich nicht mehr wirtschaftlich sanierbar sind, verhindern starre Vorgaben sinnvolle städtebauliche Entwicklungen.

- Erforderlich sind praxistaugliche und verhältnismäßige Verfahren, die kommunale Entwicklung ermöglichen, ohne den Denkmalschutz zu vernachlässigen.

4. Vertrauen zwischen Behörden

Die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und kommunalen Ebenen ist vielfach von Misstrauen und übermäßiger Kontrollbürokratie geprägt. Selbst einfache Fördervorgänge erfordern heute mehrfach redundante Nachweise, Beglaubigungen und Prüfungen – auch dann, wenn kommunale Amtsträger persönlich für die Richtigkeit ihrer Angaben einstehen.

- Es braucht wieder mehr gegenseitiges Vertrauen, klare Zuständigkeiten und vereinfachte Nachweisverfahren.

5. Förderpraxis – Fristen und Richtlinien

Viele Förderprogramme sind für kleinere Kommunen kaum praktikabel:

- Förderaufrufe erfolgen mit extrem kurzen Fristen, die eine inhaltliche Vorbereitung und politische Beschlussfassung unmöglich machen.
- Richtlinien enthalten teils unklare oder realitätsferne Vorgaben, z. B. zur Materialverwendung („nur heimische Hölzer“) oder zu unbestimmten ökologischen Aufwertungen.

Dies führt zu erheblicher Unsicherheit, überbordender Bürokratie und teilweise zu einer Ungleichbehandlung kleiner Kommunen gegenüber größeren Städten.

- KommFlex sollte Raum schaffen, um praxisgerechtere Förderverfahren, realistische Fristen und klar nachvollziehbare Bewertungsmaßstäbe zu erproben.

Abschließende Bemerkung

Die genannten Beispiele machen deutlich:

Unsere Kommunen brauchen weniger starre Vorgaben und mehr Vertrauen in ihre eigene Gestaltungskompetenz. Das Kommunale Flexibilisierungsgesetz kann hier einen entscheidenden Beitrag leisten – indem es praxisnahe Lösungen erprobt, Entscheidungswege verkürzt und die Eigenverantwortung der Städte und Gemeinden stärkt.

Ich bitte Sie daher herzlich, die aufgezeigten Punkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen und weiterhin an praxisgerechten, unbürokratischen Lösungen für unsere Kommunen mitzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Rehm

Bürgermeister der Stadt Spangenberg



VERBAND DER KOMMUNALEN
WAHLBEAMTEN IN HESSEN
vormals Landesverband Hessischer Bürgermeister

VKWH • Henri-Dunant-Str. 13 • 63165 Mühlheim a.M.

Nur per E-Mail an h.dransmann@ltg.hessen.de
c.kehrein@ltg.hessen.de

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Innenausschusses
Herrn Thomas Hering, MdL
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim/Main
Telefon: 06108-60010
Telefax: 06108-71088
Mobil: 0171-9558569
E-Mail: info@vkwh.de
Internet: www.vkwh.de

Mühlheim am Main, den 5. November 2025

**Öffentliche mündliche Anhörung des Innenausschusses des
Hessischen Landtages zum Gesetzentwurf der Fraktion der
CDU und der Fraktion der SPD für ein Kommunales Flexibili-
sierungsgesetz (KommFlex, LT-Drucks 21/2751)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zunächst dürfen wir uns als Interessenverband, dem über 350 aktive und ehemalige hessische Bürgermeisterinnen und Bürgermeister angehören, für die Möglichkeit, zu einem für hessische Kommunen und Landkreise überaus wichtigen Gesetzesvorhaben eine Stellungnahme abgeben zu können, herzlichst bedanken. An der mündlichen Anhörung am 26.11.2025 nimmt unser Geschäftsführer Karl-Christian Schelzke teil.

Es kommt spät, aber nicht zu spät. In einer Zeit, in der nicht nur die kommunale Ebene in Hessen unter erheblichen finanziellen Druck geraten ist und mit zum Teil überbordenden Vorschriften und Rege-

lungen belastet wird, unterstützen wir die anstehende Gesetzesinitiative ausdrücklich und geben der Hoffnung Ausdruck, dass dies ein erster Schritt auf dem schwierigen Weg zu einer durchgreifenden Entbürokratisierung sein möge. Hierbei darf es jedoch nicht allein um im Einzelfall zu ermöglichende Standardbefreiungen gehen. Vielmehr gilt es, nicht nur auf Landes- und Bundesebene, sondern auch auf EU-Ebene bürokratiefördernde Gesetze und Richtlinien zu ändern beziehungsweise wegfallen zu lassen. Leider wird dies auf EU-Ebene erfahrungsgemäß kaum gelingen, da dort das Verharrungsvermögen unbegrenzt zu sein scheint.

Es sind vor allem die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die vor Ort den kritischen Fragen der Bürgerinnen und Bürger ausgesetzt sind und ihnen zu erklären haben, warum leidvolle Einsparungen erforderlich sind und warum vieles lang dauert und mit viel „Papierkram“ einhergeht.

Die angestrebte Flexibilisierung bewirkt hoffentlich nicht nur eine Entlastung der Kommunalverwaltungen, sondern ermöglicht auch durch mehr Effizienz eine größere Bürgernähe. Wenn bei den Bürgern der Eindruck entsteht, dass die Verwaltung, insbesondere die unmittelbar zu erlebende kommunale Verwaltung, wegen völlig überzogener Vorschriften immer eingeschränkter handlungsfähig ist, schwindet das Vertrauen in staatlichen Institutionen und damit auch in die kommunale Demokratie. Das trifft insgesamt unseren demokratischen Rechtsstaat. In der 1952 dem Hessischen Landtag zugeleiteten amtlichen Begründung für eine Reform der Hessischen Gemeindeordnung wird ganz klar zum Ausdruck gebracht: „...hier (in den Kommunen) sammelt überhaupt der Bürger die Eindrücke und Erfahrungen, nach denen er den ganzen Staat beurteilt“ (LT-Ds 2. WP Nr. 256 S. 438).

Leider werden mit dem verpflichtenden Antragsverfahren (§ 3 StbG)-E neue bürokratische Hürden geschaffen.

Warum wird nicht ein einfacherer Weg gewählt? Wir schlagen eine niedrigschwellige Lösung vor. Mit einer Anzeige- und Berichtspflicht wäre nach unserer Einschätzung dem Ziel des Bürokratieabbaus einfacher, schneller und wohl auch effizienter gedient. Der zuständigen Aufsichtsbehörde bliebe es unbenommen, im Bedarfsfall einzuschreiten. Zumindest sollte in § 3 Abs. StBG-E der Entscheidungszeitraum für Anträge auf acht Wochen vorgegeben werden.

Um die weitere und auch erforderliche Diskussion zu beleben, sei es gestattet, Sabine Kuhlmann, Mitglied des Nationalen Normenkontrollrates und Professorin an der Universität Potsdam (Lehrstuhl für Politikwissenschaft, Verwaltung und Organisation) zu zitieren. Sie hat in einem in der Zeitung „Nordkurier“ unter der Überschrift „Ohne Druck von außen können wir Bürokratie nicht abbauen“ am 24. August 2023 erschienenen Interview Folgendes ausgeführt. „In Schweden gab es zum Beispiel das Experiment der freien Kommunen. Dort wurden einige Gemeinden von bestimmten staatlichen Regulierungen freigestellt. Und in der Tat war das ein Erfolg, man hat festgestellt, dass es gar nicht notwendig war, die Kommunen so eng zu regulieren. Ich finde diese Idee sehr gut. Allerdings ist das für Deutschland schon ein fast zu radikaler Ansatz. Dafür müsste man eine Risikobereitschaft mitbringen, die es in unserer Verwaltungskultur schlicht nicht gibt.“

<https://www.nordkurier.de/politik/buerokratie-irrsinn-ist-deutschland-nur-noch-illegal-handlungsfahig-1858615>

Abschließend bitten wir, um die vom Gesetzgeber beabsichtigten Entbürokratisierung weiter voranzubringen, die in Art. 2 Nr. 7 beabsichtigte Ergänzung von § 112 Abs. 3 HGO Hessischen Gemeindeordnung dahingehend zu ändern, dass Gemeinden grundsätzlich auf die Erstellung von Rechenschaftsberichten verzichten können. Eine solche Regelung – so die Meinung vieler unserer Mitglieder – führte zu einer sehr beachtlichen Einsparung an Verwaltungsaufwand. Er-

läuterungen zu den Rechenschaftsberichten werden im kommunalpolitischen Raum kaum nachgefragt, da der Jahresabschluss bereits die tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nachvollziehbar darstellt. Sollten sich dennoch Fragen ergeben, so können die Ergebnisse mündlich erörtert und beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Christian Schelzke
Geschäftsführer

Der Bürgermeister



Stadtverwaltung · Postfach 13 40 · 61364 Friedrichsdorf
Amt: Bürgermeister

Hessischer Landtag

Vorsitzender des Innenausschusses

Stadt FRIEDRICHSDORF

Hugenottenstraße 55
61381 Friedrichsdorf

Kontakt

Lars Keitel
Zimmer Nr. 104

Telefon 06172 731 – 1212
Zentrale 06172 731 – 0

lars.keitel@friedrichsdorf.de
www.friedrichsdorf.de

Ihr Schreiben
Ihr Zeichen
Unser Zeichen
Datum

6.11.2025

Anhörung des Innenausschusses des Hessischen Landtags am 26.11.2025 Stellungnahme zum Gesetzentwurf Kommunales Flexibilisierungsgesetz (KommFlex)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung Stellung nehmen zu dürfen.

Ich begrüße ausdrücklich das Ziel der Landesregierung, die kommunale Ebene von übermäßiger Bürokratie zu entlasten und Handlungsspielräume zu erweitern. Die Vielzahl an Vorgaben, Dokumentationspflichten und Verfahrensvorschriften bindet erhebliche Ressourcen und erschwert vielerorts die effiziente Aufgabenerfüllung. Eine Initiative zum Abbau solcher Belastungen ist daher grundsätzlich zu begrüßen.

Allerdings zeigt der vorliegende Gesetzentwurf meiner Meinung nach konzeptionelle Schwächen. Statt den intendierten Abbau von Bürokratie zu ermöglichen, droht er neue Verfahrenslasten, rechtliche Unsicherheiten und zusätzliche Verwaltungsschritte zu erzeugen.

Der Entwurf verfolgt den Ansatz, Kommunen zeitlich befristete Abweichungen von landesrechtlichen Standards zu gestatten, um eigenständig Entlastungen zu erproben. Diese Grundidee, kommunale Eigenverantwortung zu stärken, ist nachvollziehbar. Die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens widerspricht jedoch dem Ziel der Vereinfachung.

Kommunen sollen künftig selbst identifizieren, welche Regelungen sie als übermäßig bürokratisch empfinden, diese Auswahl begründen und einen Antrag auf befristete Befreiung stellen. Über jeden Antrag entscheidet das zuständige Fachministerium.

Rechnungen bitte an: rechnungseingang@friedrichsdorf.de
Taunus Sparkasse IBAN DE16 5125 0000 0020 0020 26 · BIC HELADEFITSK
Weitere Bankverbindungen der Stadtkasse finden Sie unter www.friedrichsdorf.de.
Ust-ID-Nr. DE 114 110 396 Ust-Nr. 00 322 644 001

Wir sind für Sie da

Mo. – Fr.	08.00 – 12.00 Uhr
Mo. + Di.	13.30 – 15.30 Uhr
Do.	13.30 – 18.00 Uhr

Dieses Verfahren ist komplex, erzeugt erheblichen Aufwand und führt dazu, dass Entbürokratisierung wiederum durch Bürokratie organisiert wird.

Da keine verbindlichen Bearbeitungsfristen vorgesehen sind und jede Befreiung auf vier Jahre begrenzt ist, bleibt der Nutzen für die Kommunen zudem vorübergehend und unsicher. Ein struktureller Abbau von Standards ist so kaum zu erreichen.

Der Geltungsbereich des Gesetzes ist sehr eng. Befreiungen können ausschließlich landesrechtliche Regelungen betreffen. Damit reduziert sich das mögliche Entlastungspotenzial. In der Gesetzesbegründung fehlt eine belastbare Einschätzung, welche Regelungen tatsächlich betroffen sein könnten.

Positiv hervorzuheben ist die Möglichkeit, dass Anträge über kommunale Spitzenverbände eingereicht werden können. Dies kann Doppelarbeit vermeiden und gemeinsames Vorgehen erleichtern. Dennoch ändert dies nichts an der strukturellen Schwäche des Ansatzes: Die Verantwortung für die Analyse und den Abbau von Bürokratie wird vom Land auf die Kommunen verlagert.

Das Gesetz führt zu einem inneren Widerspruch. Während der Zweck des KommFlex die Vereinfachung verwaltungsinterner Prozesse ist, wird ein neues, aufwendiges Genehmigungsverfahren geschaffen.

Die Kommunen müssten für jede beantragte Befreiung nachweisen, dass der Zweck der jeweiligen Regelung trotz Absenkung des Standards gewahrt bleibt. Diese Nachweispflicht führt zu umfangreichen Prüfungen und Dokumentationen – also genau zu dem Aufwand, den das Gesetz eigentlich reduzieren will.

Die vorgesehenen vierjährigen Erprobungsphasen mit anschließender Evaluierung durch das Land bergen zudem das Risiko, dass viele der erprobten Vereinfachungen nicht dauerhaft fortgeführt werden. Der erhoffte Lerneffekt und die Verstetigung erfolgreicher Ansätze bleiben so aus.

Die Möglichkeit unterschiedlicher Standardanwendungen in einzelnen Kommunen gefährdet die landesweite Rechtsgleichheit. Bürgerinnen und Bürger könnten je nach Wohnort unterschiedlich behandelt werden, was mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz nur schwer vereinbar ist.

Das Land überträgt die Aufgabe der Regelungsüberprüfung auf die Kommunen. Damit wird die Verantwortung für den Abbau landesrechtlicher Bürokratie dorthin verlagert, wo weder die Gesetzgebungskompetenz noch die fachliche Zuständigkeit liegt. Dies schafft zusätzliche Unsicherheiten, insbesondere im Hinblick auf Aufsichtsverfahren und Rechtsschutzfragen.

Eine Absenkung personeller Standards kann den bestehenden Fachkräftemangel nicht kompensieren. Im Gegenteil besteht die Gefahr, dass Bearbeitungszeiten steigen und Verfahren häufiger vor Gericht landen. Das Gesetz sieht hierfür keine finanziellen Ausgleichsmechanismen vor.

Die vorgesehenen Ergänzungen der Hessischen Gemeindeordnung (§§ 92 und 106 HGO) sollen Kommunen mehr Flexibilität bei der Haushaltsaufstellung ermöglichen. Diese Änderungen können kurzfristig Erleichterungen schaffen, lösen jedoch nicht das Grundproblem vieler Kommunen: die strukturelle Unterfinanzierung.

Das KommFlex verfolgt ein richtiges Ziel, greift aber in seiner Umsetzung zu kurz. Statt einer landesweiten und systematischen Überprüfung bürokratischer Vorschriften entsteht ein Modell, das einzelne Kommunen mit zusätzlicher Bürokratie belastet und rechtlich unklare Situationen schafft.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading 'Lars Keitel' in a cursive script.

Lars Keitel
Bürgermeister

Stellungnahme der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik zum Kommunalen Flexibilisierungsgesetzes (KommFlex - Drucksache 21/2623)

Wir bedanken uns dafür, zu der Anhörung zu diesem Fraktionsgesetz eingeladen zu sein und vorher die Möglichkeit bekommen dazu Stellung zu nehmen.

Damit trägt die Landesregierung einem schon lange von den Kommunalen Spitzenverbänden vorgetragenen Wunsch Rechnung, durch Entbürokratisierung und Standartabbau Abläufe zu vereinfachen und damit zu schnelleren und kostengünstigeren Verwaltungsabläufen zu kommen.

Es ist ein erster Anlauf, auf Landesebene Entbürokratisierung zu versuchen in einer Verwaltungskultur, die in der Vergangenheit das Dickicht der Verwaltungs-vorschriften immer enger gestrickt hat, so dass nur noch Experten sich darin zurechtfinden.

Deshalb ist es selbstredend sinnvoll, Standards für einen befristeten Zeitraum aufzuheben. Dies wiederum macht es notwendig, die Wirkungen der Standardbefreiung in diesem Zeitraum sorgfältig zu evaluieren und wissenschaftlich begleiten zu lassen.

Es ist ebenfalls selbstredend, dass dies ein Artikelgesetz sein muss, das verschiedene Gesetze, nicht nur die HGO und die HLO betreffen muss, sondern auch die GemHVO, das HVwVfg oder das Hessischen Kinder- und Jugendgesetzbuchs.

Die im Gesetzentwurf „angepackten“ Gesetze des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz sind in dem, was dort aufgeschrieben wurde eher als „kleine Novelle“ einzuschätzen.

Die Stellungnahme bezieht sich auf drei Bereiche:

1. Veränderungswünsche im StbG
2. Vorschläge zu weiteren Veränderungen der HGO und HLO
3. Impulse für weitere Bereiche die dringend entbürokratisiert werden müssten

Zu 1 (Veränderungsvorschläge im StbG):

Ziel des Standardbefreiungsgesetzes ist gem. § 1 u.a. die Entlastung kommunaler Körperschaften von Bürokratie und Standards. Der Anwendungsbereich erstreckt sich gem. § 2 Abs. 1 auf Standards in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes.

Insgesamt erscheint das vorgesehene Verfahren zur Antragstellung in Teilen zu komplex. Die Beteiligung mehrerer Ministerien und die fehlende Entscheidungsfrist bergen die Gefahr, dass Anträge auf Standardbefreiung in der Praxis zu lange dauern.

Um einen echten Nutzen für die Kommunen zu erzielen, sollte eine verbindliche Entscheidungsfrist (z. B. drei Monate) eingeführt werden.

Ebenso sollte geprüft werden, ob kommunale Spitzenverbände (Hessischer Städtetag, HSGB, HLKT) eine **Koordinierungsfunktion** übernehmen können, um Doppelarbeit und formale Fehler zu vermeiden.

Die Befristung auf vier Jahre ist sachgerecht. Wichtig ist jedoch, dass erfolgreiche Modellprojekte **zügig gesetzlich verallgemeinert** werden und die Ergebnisse aus der kommunalen Praxis in den Evaluierungsprozess tatsächlich einfließen.

Der Status „Modellkommune“ wird positiv bewertet. Allerdings ist zu beachten, dass gerade kleinere Kommunen personell oft nicht in der Lage sind, parallele Befreiungsverfahren in über zehn Bereichen zu initiieren. Hier sollte das Land gezielt Anreize schaffen (z. B. personelle oder finanzielle Unterstützung, Beratung durch eine zentrale Servicestelle).

Die vorgesehene Evaluierung nach vier Jahren ist wichtig. Um die Akzeptanz zu erhöhen, sollten die Ergebnisse öffentlich und praxisorientiert aufbereitet werden, etwa in Form einer landesweiten „Best-Practice-Datenbank“.

Möglichkeit der Antragstellung durch „kommunale Körperschaften“ (§ 3 Abs. 1 Satz 1 StbG)

Antragsberechtigt für Anträge auf Abweichungen von Standards sind nach dem vorliegenden Gesetzentwurf allein kommunale Körperschaften (Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände).

Es sollten zusätzlich rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts (§ 126a HGO) in den Geltungsbereich des Gesetzes in § 3 Abs. 1 Satz 1 StbG aufgenommen werden. Auch auf diese erstrecken sich Standards in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 StbG. Warum soll kommunale Aufgabenerfüllung in der Rechtsform der kommunalen Anstalt nicht ebenfalls von den Möglichkeiten des Gesetzes profitieren können, während kommunale Körperschaften vom Geltungsbereich des StbG erfasst sind? Dies gälte umso mehr, falls lt. S. 10 (Gesetzesbegründung) die Rechtsform der Gemeinsamen kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts (§§ 29a und 29b KGG) als „Zusammenarbeitsform nach dem KGG“ Antragsrecht haben soll.

Möglichkeit der Antragstellung durch „mehrere kommunale Körperschaften“ (§ 3 Abs. 1 Satz 2 StbG)

Zu begrüßen ist, dass gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 StbG nicht nur jeweils einzelne kommunale Körperschaften, sondern auch „**mehrere** kommunale Körperschaften“ einen Antrag auf Abweichung von Rechtsvorschriften stellen können. Hiermit wird u.a. die mittlerweile hohe Zahl an interkommunalen Kooperationen auf der Basis öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (§§ 24 ff. KGG) - und öffentlich-rechtlicher Verträge erfasst. Diese Kooperationen haben nicht den Status einer kommunalen Körperschaft und können dank der o.g. Regelung dann ebenfalls die Möglichkeiten des Gesetzes nutzen.

Dazu gibt es bereits landesweite Beispiele: Kommunale Vergabezentren, Kooperationen in den Bereichen Fördermittelmanagement, Informationssicherheit, Landschaftspflege, Klimaschutz, Beschaffung von Feuerwehrbedarf etc. Diese Kooperationen sind durch Satz 2 des § 3 Abs. 1 vom Wortlaut des StbG erfasst und können in ihren unterschiedlichen Aufgabenfeldern - bei Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen - die Flexibilisierungsmöglichkeiten des Gesetzes nutzen.

In der Gesetzesbegründung zu § 3 StbG auf S. 10 wird dargestellt, dass „die Dispensation eines Standards auch mehreren Kommunen gewährt werden kann, sofern diese eine Zusammenarbeitsform nach dem KGG nutzen. Hierzu bedarf es einer Aufgabenerledigung oder -Übernahme durch eine andere Körperschaft.“ Die Gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts gem. §§ 29a und 29b KGG ist jedoch keine „Körperschaft“, sondern eine Anstalt.

Wenn die Gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts als Zusammenarbeitsform nach dem KGG vom Gesetzestext erfasst sein soll – was wünschenswert und wohl auch gewollt ist, sollte der Text der Begründung der Klarheit halber nach dem Wort „Körperschaft“ erweitert werden um die Worte „oder eine Anstalt“ oder alternativ „durch eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts“.

Entscheidung über die Antragstellung durch das nach den kommunalrechtlichen Vorschriften zuständige Organ (§ 3 Abs. 2 StbG)

Über die Stellung eines Antrags auf Abweichungen von Standards entscheidet gem. § 3 Abs. 2 StbG das nach den kommunalrechtlichen Vorschriften zuständige Organ. Im Fall der Antragstellung durch „mehrere kommunale Körperschaften“ im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, die durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag interkommunal verbunden und somit keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, würde dies bedeuten, dass das zuständige Organ jeder einzelnen an der Kooperation beteiligten Kommune eine gleichgerichtete Entscheidung treffen müsste und anschließend jede Kommune einen eigenen Antrag stellen müsste. Je nach Anzahl der an einer IKZ beteiligten Städte und Gemeinden ist dies ein nicht unerheblicher und unnötiger bürokratischer Verfahrensaufwand. In den Kreisen Groß-Gerau und Wetterau liegt die durchschnittliche Zahl der beteiligten Kreiskommunen an interkommunalen Kooperationen bei 12 von 14 (GG) und 22 von 25 (WK).

Auch die Ministerien, die die Anträge bearbeiten müssen (Innenministerium + fachlich zuständige Ministerien) und diverse Aufsichtsbehörden aller Ebenen (untere und mittlere), die mit den Anträgen lt. Gesetzentwurf befasst werden sollen (vgl. § 3 Abs. 2 - 7), würden mit der jetzigen Regelung im Fall eines Antrags für einen Antragsgegenstand eine Welle von gleichgerichteten Antragsschreiben aus allen Kommunen der betreffenden Kooperation zu verwalten haben.

Die Antragstellung durch eine Kommune, nämlich die jeweils mit der Aufgabenerfüllung beauftragte federführende Kommune in einer Kooperation, die den Antrag zugleich namens und im Auftrag aller weiteren beteiligten Kommunen stellt, sollte genügen. Dies würde auch dem Verfahren entsprechen, das seit eh und je für die Antragstellung von Fördermitteln der interkommunalen Zusammenarbeit in der IKZ-Förderrichtlinie des Hessischen Innenministeriums geregelt ist: eine Kommune beantragt federführend für alle die Fördermittel und erhält stellvertretend für alle den Fördermittelbescheid.

Vorschlag für den Gesetzestext: „Die Beantragung soll als Gruppenantrag der miteinander kooperierenden Kommunen erfolgen.“ (Diese Formulierung ist nahezu wortgleich der IKZ-Förderrichtlinie des Hessischen Innenministeriums entnommen, siehe dort Ziffer 2.) Das „soll“ könnte dabei vorliegend auch durch ein „kann“ ersetzt werden.

Im Fall einer Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände ist das „einer für alle“-Antragsverfahren in § 5 StbG bereits vorgesehen und akzeptiert. Warum nur in diesem Fall, nicht aber im Zusammenwirken von Kommunen? Die oben vorgeschlagene Entbürokratisierung des Antragsverfahrens sollte nicht davon abhängig sein, ob sich die kommunalen Spitzenverbände gem. § 5 StbG hilfsbereiterweise freiwillig zur Verfügung stellen, um einen Antrag stellvertretend für mehrere ihrer Mitglieder zu stellen. Zum einen würde dies wiederum zusätzlichen Koordinations- und Verfahrensaufwand für diese erzeugen. Zum anderen gehören die Beteiligten interkommunaler Kooperationen in der Regel zwei bzw. drei verschiedenen kommunalen Spitzenverbänden an (Hessischer Städte- und Gemeindebund, Hessischer Städtetag, bei Ebenen übergreifender Kooperation zusätzlich Hessischer Landkreistag). Es wäre somit in jedem einzelnen Fall des § 5 zusätzlich zunächst einmal zwischen allen Beteiligten abzustimmen, welcher Verband nun zur Antragstellung für alle handelnd in Aktion treten darf/soll.

Bekanntmachung der Genehmigung (§ 4 Abs. 1 Satz 3 StbG)

Gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 veröffentlicht die zuständige Genehmigungsbehörde die Genehmigung zur Abweichung im Staatsanzeiger. Für die antragstellende kommunale Körperschaft finden gem. Satz 3 des § 4 Abs. 2 die Regelungen in § 7 HGO oder § 6 HKO Anwendung. Für den Fall einer Antragstellung durch mehrere kommunale Körperschaften im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 ist keine Regelung getroffen. Dies hat zur Folge, dass im Fall einer interkommunalen Kooperation jede Kommune einzeln eine Bekanntmachung vornehmen muss und die Regelung erst nach Inkrafttreten der letzten Bekanntmachung Gültigkeit erlangt.

Die Anforderungen an die Bekanntmachung sollte entbürokratisiert werden, indem das StbG die Bekanntmachung der Genehmigung allein im Staatsanzeiger genügen lässt. Der Staatsanzeiger ist für jedermann online verfügbar: [Startseite | Staatsanzeiger für das Land Hessen](#). In zahlreichen Fällen wird es sich bei den Standardabweichungen zudem inhaltlich vsl. um Abweichungen von internen Verwaltungs- und Verfahrensstandards handeln, die für die Einwohner einer Kommune oder eines Kreises von eher nachrangigem Interesse sein dürften. Bei für die Einwohner bedeutsamen Antragstellungen, die über laufendes Verwaltungshandeln hinausgehen, wären diese zudem vorab in öffentlichen Gremiensitzungen bis hin zur Vertretungskörperschaft zu beraten und entscheiden, so dass auch insofern in Verbindung mit der Zugänglichkeit des Staatsanzeigers eine ausreichende Information der Einwohner gewährleistet wäre.

Zu 2: (Vorschläge zu weiteren Veränderungen der HGO und HLO)

Die Änderungen im Haushaltsrecht werden grundsätzlich begrüßt, da sie erkennbar auf Bürokratieabbau zielen. Insbesondere:

Verzicht auf ein Haushaltssicherungskonzept (§ 92a Abs. 1a HGO): Diese Regelung ist sinnvoll, sofern der Haushaltsausgleich kurzfristig erreichbar ist. Sie entlastet Verwaltungen und Aufsichtsbehörden gleichermaßen.

Vorzeitige Veröffentlichung der Haushaltssatzung (§ 97 Abs. 5 HGO): Ein Schritt in die richtige Richtung – hierdurch werden Planungsverfahren beschleunigt.

Verzicht auf Rechenschaftsberichte für kleine Kommunen (§ 112 Abs. 3 HGO): Diese Regelung ist praxisnah, sollte jedoch fakultativ ausgestaltet bleiben, damit auch kleinere Kommunen auf Wunsch weiterhin Rechenschaftsberichte vorlegen können.

Ergänzung des Katalogs der geänderten Vorschriften um (§ 127a HGO): Aufnahme einer ergänzenden Regelung, dass im Fall interkommunaler Zusammenarbeit die Anzeige durch eine beteiligte Kommune stellvertretend für alle an die (gemeinsame) Aufsichtsbehörde genügt.

Zu 3: (Impulse für weitere Bereiche die dringend entbürokratisiert werden müssten)

1. Sozialbereich:

Besondere bürokratische Belastungen bestehen bei den Berichts- und Dokumentationspflichten sowie den Zwischennachweisen (jährlich zu führen) und Verwendungsnachweisen (nach Abschluss einer Maßnahme zu führen) zu den Förderungsmaßnahmen (z.B. „Sprach-Kita“, „Starke Teams, starke Kitas“, „Fachkräfteoffensive“, „Kita-Assistenzen“). Es wäre wünschenswert, auf die einzelnen Zwischennachweise zu verzichten.

2. Finanzen:

Reduzierung der Berichtspflicht gem. § 28 GemHVO Abs. 1 (Haushaltsvollzug) auf einmal jährlich zum 30.06. + Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss.

Vereinfachung der Antrags- und Genehmigungsverfahren für Förderprogramme (wie z.B. KIP, Hessenkasse), etc., Festlegung von flexibleren Förderrichtlinien welche eine bedarfsorientierte Mittelverwendung zulassen.

Festlegung von hessenweit einheitlichen und verbindlichen Richtlinien und Vorgaben zu einfachen, effizienten und zeitnahen Rechnungsprüfungsverfahren der kommunalen Jahresabschlüsse ggf. unter Nutzung der bereits vorhandenen Kommunaldatenbank.

Vergabeverfahren:

Vereinfachte Regelungen bei Vergabeverfahren (mehr freihändige Vergabe, höhere Schwellenwerte).